

Restemeier & Müller - Neumarkt 12 - 49074 Osnabrück

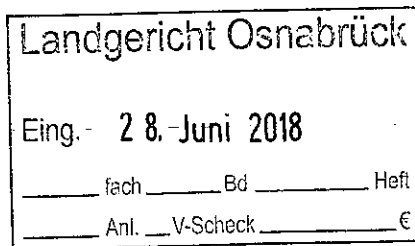
**Vorab per Telefax: 315 6114**

Landgericht Osnabrück  
Neumarkt 2  
49074 Osnabrück

**Dr. Jürgen Restemeier**  
Rechtsanwalt

**Dr. Franz Müller**  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Dr. Sebastian König**  
Rechtsanwalt



Unser Zeichen: 31/111 - 00017-18

27.06.2018

**In dem Rechtsstreit**

Thole-Bachg

RAe Dres. Restemeier pp.

Sobottka

RAe Dr. Baltes pp.

**- 12 O 691/18 -**

nehmen wir zum Schriftsatz des Beklagten vom 01.06.2018 wie folgt Stellung:

1.

Den Ausführungen des Beklagten zur Zulässigkeit der Klage ist nicht zu entnehmen, ob sich dieser gegen die Bestimmtheit der Antragstellung oder das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin wendet. Beide Klagevoraussetzungen sind gegeben.

Der Antrag ist ausreichend bestimmt, um diesen zu tenorieren. Es werden sämtliche zu unterlassene Behauptungen konkret und gesondert aufgeführt. Weiterhin erfasst die Formulierung „im Internet“ sämtliche kerngleiche Handlungen. Bezüglich der jeweiligen Behauptungen ist es unerheblich, auf welcher Internetseite sie durch den Kläger getätigt werden. Einer weiteren Konkretisierung bedarf es dementsprechend nicht.

Soweit sich der Beklagte auf die Schwierigkeit beruft, derartige Behauptungen aus dem Internet wieder zu entfernen, bestätigt er lediglich die besondere Gefahr, die in einem derartigen Handeln liegt. Hierbei kann das Risiko der Perpetuierung solcher Behauptungen nicht der Klägerin auferlegt werden.

Soweit sich der Beklagte mit seinen Ausführungen gegen ein Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin wendet, so liegt auch dieses vor. Einerseits ist sie nicht verpflichtet, Betreiber von Blogs oder Suchmaschinen gesondert aufzufordern, bestimmte rechtswidrige Beiträge zu entfernen. Vielmehr kann sie sich auch direkt an den Verursacher dieser Beiträge wenden. Andererseits ist ein solches Vorgehen bereits erfolglos durch die Klägerin versucht worden. Nach kurzzeitiger Entfernung des Beitrages des Beklagten aus den Suchergebnissen der Seite [www.google.de](http://www.google.de) sind diese wieder aufgekommen.

Soweit der Beklagte auf eine etwaige Bewertung der Äußerungen des Beklagten durch Blog-Betreiber oder Suchmaschinenportale verweist, ist darauf hinzuweisen, dass dies für den vorliegenden Rechtsstreit keine Bedeutung hat. Darüber hinaus ist zweifelhaft, dass diese Betreiber eine qualifizierte Prüfung der Äußerungen vorgenommen haben.

2.

Falsch ist, dass die Klägerin bei der Verwendung ihres Abbildes auf der eigenen Internetseite einer Verbreitung dieser Fotografie im Internet durch Dritte zugestimmt hat. Das Recht am eigenen Bild hat sie weder aufgegeben noch ihre Einwilligung i.S.d. § 22 KUG erteilt. Für die Verwendung der Fotografie sowie dessen Veränderung fehlt es an der Einwilligung durch die Klägerin. Dies stellt eine Verletzung des Rechts der Klägerin am eigenen Bild gem. §§ 22, 23 KUG dar.

3.

Der Beklagte irrt auch, wenn er meint, die Klägerin gehöre einer in der Öffentlichkeit präsenten Berufsgruppe an und habe daher im besonderen Maße eine kritische Bewertung ihrer Tätigkeit zu erdulden. Bei der Klägerin handelt es sich nicht um eine Person des öffentlichen Lebens. Dies meint vielmehr Personen wie Politiker, Inhaber höherer Ämter, Künstler oder berühmte Sportler. Hierzu zählt die Klägerin nicht.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass sich die Klägerin nicht gegen die kritische Auseinandersetzung ihrer Tätigkeit sondern die Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte durch Schmähkritik wendet. Der Beklagte führt keinen kritischen Diskurs mit eben dieser Tätigkeit, sondern wertet dauerhaft die Person der Klägerin im Internet herab. Hierbei handelt es sich nicht mehr um eine bloße Überzeichnung oder zugespitzte Formulierung.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist maßgeblich, ob bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll. In diesem Fall nimmt die Äußerung den Charakter einer unzulässigen Schmähung an (z.B. BGHZ 143, 199 [209]; NJW 2005, 279; NJW 2007, 686).

Insbesondere die Bezeichnungen der Klägerin als „durchgeknallte Verrückte“, „Schmierengutachterin“, „ein Idiot“, „Sadist“, „Dr. Dipl.-Scharlatan“ zielen ersichtlich auf die Herabsetzung der Person und stellen keine Auseinandersetzung in der Sache dar. Der Beklagte spricht hiermit der Klägerin den sittlichen und sozialen Geltungswert ab.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist der Schutz der Meinungsfreiheit in geringerem Umfang gegeben, wenn sich die Äußerung auf eine Privatfehde bezieht (vgl. BVerfGE 93, 266, 294). Vorliegend ist ursprünglicher Anlass der Schmähung durch den Beklagten ein Sorgerechtsstreit. In diesem Verfahren wurde die Klägerin als Sachverständigengutachterin hinzugezogen. Die Auseinandersetzung mit dem Gutachten der Klägerin und ihrer Person stellt also keine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage dar, sondern eine Auseinandersetzung im Privaten.

Ein Rechtsstreit wird nicht dadurch zu einer die Öffentlichkeit wesentliche berührende Frage, indem man sämtliche Umstände des Falles ohne Anonymisierung der Öffentlichkeit zugänglich macht. Der Beklagte trägt vielmehr eine private Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit aus. Wer aber wegen rein privater Angelegenheiten streitet, muss sich im Hinblick auf die Möglichkeit einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts eher zurückhalten (Bamberger/Roth, BGB § 12, Rn. 268).

4.

Selbst bei umfassender Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Klägerin und dem Grundrecht des Beklagten auf Meinungsfreiheit liegt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin vor. Der Beklagte greift durch seine Äußerungen im erheblichen Maß in grundrechtlich geschützte Positionen der Klägerin ein. Der soziale Geltungs- und Achtungsanspruch der Klägerin wird sowohl hinsichtlich ihrer beruflichen Tätigkeit als auch ihrem persönlichen Verhalten durch den Beklagten beeinträchtigt.

Der Beklagte bedient sich in seinen Ausführungen einer derben Sprache fern jeglicher Sachlichkeit. Durch diese spricht er in verschiedenster Weise die Qualifikation der Klägerin ab, unterstellt ihr unlautere Motivationen bei ihrer Arbeit und macht diese dadurch verächtlich. Dieser Eingriff wird durch die Verbreitung über das Internet durch dessen Besonderheiten (Prangerwirkung, Perpetuierung durch Speicherung und Verlinkung) intensiviert.

Demgegenüber ist der Beklagte lediglich in einer Privatfehde involviert und trägt diese in der Öffentlichkeit aus. Es kann nicht als gerechtfertigt angesehen werden, dass der Beklagte aus Verärgerung über ein Gutachten der Klägerin diese in der Öffentlichkeit mit Beschimpfungen überzieht. Im Rahmen der Abwägung muss sich daher das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin durchsetzen (zur strafrechtlichen Auseinandersetzung in einem vergleichbaren Fall: BVerfG, NJW 2016, 2870, Tz. 20).

Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch den Beklagten liegt vor.

Der Klage ist vollumfänglich stattzugeben.

**gez. Dr. Sebastian König**

Rechtsanwalt